Nummer 6 Saarbrücken, den 6. Februar 1926 7. Jahrgang

Der Saar-Bergknappe

Organ des Gewerkvereins christl. Bergarbeiter Deutschlands für das Saargebiet

Erscheint jeden Samstag für die Mitglieder gratis. — Preis für Zahlstellenabonnenten 3.— Frs. monatlich ohne Botenlohn, für Postabonnenten 9.— Frs. vierteljährlich

Für wirtschaftliche u. geistige Hebung des Bergarbeiterstandes

Geschäftsstelle des „Saar-Bergknappen": Saarbrücken 2, St. Johannerstraße 49. — Fernsprech-Anschluß: Amt Saarbrücken, Nummer 1590, 1062, 2003, 3194.

Gesundheitschädigende Einflüsse der Grubenarbeit, die nicht Unfälle sind

Der Bergmannsberuf ist ein Sonderberuf und kaum ein anderer Beruf kann sich in Bezug auf seine Unfallgefährlichkeit mit ihm messen, und immer noch läßt ab und zu die Kunde von einem schauerlichen Massenunglück die Welt entsetzt aufhorchen. Dann denkt wohl mancher für Momente voll bedauerndem Mitleid des schätzegrabenden Mannes, der im Erdendunkel den entfesselten Elementen preisgegeben ist.

Aber im gewöhnlichen Alltagsleben, wenn die Welt nicht gerade durch eine Katastrophe erschüttert ist, denken nicht viele des sauern Ringens des Bergknappen. Man fühlt kaum, daß auf diesen Pionier des Wirtschaftslebens täglich, stündlich, gesundheit- und lebenzerstörende Kräfte einwirken, die man nicht als Unfälle bezeichnen kann, die aber langsam und sicher wirken.

Im sonnenlosen Erdendunkel vollzieht sich des Bergknappen harte Arbeit. Der goldene Sonnenstrahl, die Vorbedingung allen organischen Lebens fehlt ihm während eines großen Teiles seines Lebens. Des Elementes, das die Blume erblühen, den Baum grünen und Früchte tragen läßt, ist er beraubt. Das Element, das Mensch und Tier freudig aufleben läßt, das desinfizierend in die Zellen der Haut dringt, kann er kaum für Stunden genießen, und deshalb wird sein Antlitz bleich und sonnenlos.

In dem nächtlichen Dunkel leidet das Auge. Das flackernde Grubenlicht, Hitze und Schweiß schädigen den feinen Mechanismus dieses kostbarsten aller Sinnesorgane und schwächen das Auge frühzeitig. In verhältnismäßig jungen Jahren leidet ein großer Teil der Bergarbeiter an jener charakteristischen Bergmannskrankheit, den sogen. „Rollaugen", eine Augenkrankheit, die den Augapfel ständig in rollender Bewegung hält und Doppelt- oder Halbsehen verursacht.

Das ganze Leben und Arbeiten des Bergmannes vollzieht sich unter Tage beständig in einer Luft, die in ihrer Zusammensetzung sowohl als auch ihrer Temperatur von der athmosphärischen Luft meistens stark abweicht. Der Wetterstrom ist meistens gepreßt, manchmal auch zu sehr verdünnt, bald mit Feuchtigkeit geschwängert, bald mit Kohlenstaub oder Gesteinsstaub überladen und mit schädlichen Gasen gemengt, bald empfindlich kalt, bald unatembar heiß. Es ist ohne weiteres klar und jeder Arzt wird das bestätigen können, daß dieser anormale Atmungsstoff auf die lebenswichtigen inneren Organe, Lunge, Herz und Luftwege äußerst ungünstig einwirken muß. Infolgedessen kommen diese Organe zu einem bedeutend schnellern Verschleiß und der ganze Organismus zum schnellern Erliegen. In der Anatomie ist das Wort „Kohlenlunge" bekannt, und wer schon einmal Gelegenheit hatte, die Veranschaulichung einer solchen zu sehen, wird staunen über die Wirkung des Kohlen- und Gesteinsstaubes auf dieses lebenswichtige Organ.

Einen äußerst ungünstigen Einfluß auf die Gesundheit des Bergmannes übt die Nässe aus. Nicht wenige Arbeitspunkte sind so, daß die Gebirgswässer vom Hangenden tropfen oder aus dem Liegenden hervorquellen. Nun muß sich vielfach der Kamerad während der ganzen Schicht unter diesem fallenden kalten Wasser bewegen, oder mit dem Körper zum Schrämen auf der nassen Sohle liegen. Der von der schweren, anstrengenden Arbeit erhitzte Körper wird nun von außen beständig in der empfindlichsten Weise abgekühlt. Die Folge hiervon sind frühzeitig eintretende schmerzhafte und lähmende Krankheiten, wie Rheumatismus, Gicht und dergl. Namentlich in den Gruben mit Spülversatz ist dieses Uebel der Nässe in dem letzten Jahrzehnt sehr stark in die Erscheinung getreten und hat sich vielfach zu einer Plage ausgewirkt. Fahr- und Förderstrecken sind häufig derart überschwemmt, daß der Kamerad oft schon mit nassen Füßen bis unter das Knie auf seiner Arbeitsstelle anlangt; daß hierbei die beste Gesundheit in die Brüche geht, ist ohne weiteres klar.

Alle diese, direkt mit dem Grubenbetrieb zusammenhängenden Einflüsse, die die Gesundheit des Bergmanns zermürben und zerstören, werden nicht als Betriebsunfälle registriert, weil ihnen das Moment der plötzlich von außen durch den Betrieb herbeigeführten Schädigung der Gesundheit fehlt. Sie dürfen aber keinesfalls außer acht gelassen werden, denn die Opfer, die sie fordern, sind groß. Was muß in diesem Sinne getan werden?

Dem Bergmann, dem die Sonne und die gute Lebensluft während seiner Arbeitszeit fehlt, muß nach seiner Schicht ausgiebig Gelegenheit zum Ausgleich dieser Mängel gegeben werden. Das ist zunächst durch eine gute gesunde Wohnung, durch ausreichende und kräftige Ernährung möglich. Diese beiden wichtigen Faktoren kann er sich aber nur leisten bei ausreichendem Verdienst, und hier liegt noch manches sehr im Argen.

Aber auch in der Grube selbst können durch guten Willen und Aufmerksamkeit seitens der Verwaltung manche schädigenden Einflüsse beseitigt, oder doch stark herabgemindert werden. Die Grubenwetter können durch geeignete Maßnahmen für die Atmung verbessert werden. (Verdünnung der Gase, Beseitigung des Staubes, Herabminderung der Hitze durch Zuleitung frischer Wetter usw.)

Gegen die Nässe sollen dem Arbeiter wasserdichte Kleider, geeignete Unterlagen zum Schrämen in nassen Arbeiten geliefert werden. Für geeigneten Abfluß der Wässer beim Spülversatz muß durch gut instand gehaltene Röschen gesorgt werden und dergl. mehr.

Auch würde es sich empfehlen, wenn die Bergpolizei mehr als bisher ihr Augenmerk auf diese, bei oberflächlicher Betrachtung nicht so sehr ins Gesicht fallende, aber für Gesundheit und Wohlbefinden des Bergmanns sehr wichtige Punkte, richten würde.

R—r.

■

Der Einfluß des Streiks auf die Krankenversicherungspflicht

Von Regierungsrat Martin.

Die Frage, ob der Streik die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung beendet, hat die Behörden der Sozialversicherung in allen Instanzen in den letzten Jahren öfter beschäftigt. Die bis jetzt vorliegenden Entscheidungen haben überwiegend die Frage bejaht. Das Reichsversicherungsamt hat sich in einer vielerörterten Entscheidung vom 22. September 22, (II K. 24/22 B.) unter Hinweis auf seine grundsätzlichen Entscheidungen 2223 und 2362 (Amtl. Nachrichten 1916 S. 588 und 1917 S. 616) auf den Standpunkt gestellt, daß der Streik die Krankenversicherungspflicht beende. Der Beschlußsenat geht unter Berufung auf frühere Entscheidungen davon aus, daß die Krankenversicherungspflicht ein Beschäftigtwerden gegen Entgelt voraussetzt. (§ 165 R. V. O.) Es ist jedoch nicht erforderlich, daß eine Beschäftigung tatsächlich stattfindet. Vielmehr genügt es, daß ein durch Antritt von Arbeit begonnenes Beschäftigungsverhältnis solange fortgesetzt wird, bis es gelöst ist. Die Krankenversicherungspflicht in ihrem Anfange wird demnach nicht schon dadurch begründet, daß der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine Dienste anbietet und letzterer sie annimmt, sondern der Arbeitnehmer muß die Arbeit auch tatsächlich aufgenommen haben. Ein Arbeiter, der an einem Samstage von einem Arbeitgeber angenommen und am Montag auf dem Wege zur Arbeit erkrankt, hat keinen Anspruch gegen die neue Kasse. Anders ist dagegen ein Fall zu bewerten, in dem der Arbeiter sich auf der Arbeitsstätte oder beim Arbeitgeber eingefunden und von hier aus angewiesen wurde, sich an eine andere Arbeitsstelle zu begeben. Hier müßte ohne Zweifel im Falle einer Erkrankung das Erfordernis der tatsächlichen Arbeitsaufnahme bejaht werden. (Vgl. Hahn § 165 Ziffer 22 S. 206.) Zum Wesen des Beschäftigungsverhältnisses im versicherungsrechtlichen Sinne gehört die Verfügungsmacht des Arbeitgebers über den Beschäftigten. (Entsch. d. R. V. A. 1969, vom 6. 2. 1915.) Es ist in der Literatur und Rechtsprechung anerkannt, daß diese Verfügungsmacht bei zeitweiser Unterbrechung der Arbeit durch Krankheit, Beurlaubung, Betriebsstörungen nicht aufhört, wenn nicht dem Arbeitnehmer in klar und unzweideutiger Weise zur Kenntnis gebracht ist, daß das Arbeitsverhältnis gelöst werden soll. In der Rechtsprechung des R. V. A. ist ferner anerkannt, daß die Gesichtspunkte für die Beurteilung eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne der R. V. O. nicht gleichbedeutend sind mit jenen für ein Dienstverhältnis im zivil- und öffentlich-rechtlichen Sinne. Bei Beendigung der Verfügungsmacht des Arbeitgebers kann ein Fortbestand des zivilrechtlichen Arbeitsvertrages noch angenommen werden, nicht aber die Fortdauer eines Beschäftigungsverhältnisses, das Träger der Versicherungspflicht ist. (Entsch. des R. V. A. 2362 vom 21. April 1917.) Diese Grundsätze bilden den Ausgangspunkt für die Entscheidung des R. V. A. vom 22. September 1922 darüber, ob der Streik die Krankenversicherungspflicht beende oder nicht. In der Entscheidung vom 22. 9. 22 unterstellt das R. V. A. als feststehend, daß sich der Arbeitnehmer durch den Streik der Verfügungsmacht des Arbeitgebers entziehe und das Beschäftigungsverhältnis ende. Dadurch entfalle auch die Krankenversicherungspflicht, da ein die Versicherungspflicht begründendes Beschäftigungsverhältnis die Verfügungsmacht des Arbeitgebers notwendig voraussetzt. In den Fällen der Arbeitseinstellungen bei Streiks bedürfe es einer ausdrücklichen Willenskundgebung insbesondere der Kündigung des Arbeitsvertrages nicht. Eine Willenskundgebung ist zwar für die Beurteilung der Frage nach der privatrechtlichen Wirkung des Streiks auf den Arbeitsvertrag von Bedeutung. Das versicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis, das nach wirtschaftlichen und tatsächlichen Verhältnissen zu beurteilen ist, hängt jedoch hinsichtlich seiner Wirksamkeit nicht von dem Bestehen eines gültigen Arbeits- oder Dienstvertrages ab. Zur Unterstützung dieser Auffassung, die in ständiger Rechtsprechung anerkannt ist, beruft sich das R. V. A. besonders auf die bezgl. Rechtsprechung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, des preußischen Oberverwaltungsgerichts, ferner auf seine eigene Revisionsentscheidung 1925, 1915.

Das Reichsversicherungsamt hat auf Grund dieser Erwägungen in der zur Entscheidung stehenden Frage angenommen, daß der Streik die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung mit dem Tage der Arbeitseinstellung beendet habe. Ausschlaggebend für diese Annahme war, wie bereits in der grundsätzlichen Entscheidung Nr. 1969 vom 6. Februar 1915 und 2362 vom 21. April 1917 ausgesprochen, der Wegfall der tatsächlichen Verfügungsmacht des Arbeitgebers über den Arbeiter. Die Aufnahme der Arbeit nach beendigtem Streik stellt versicherungsrechtlich nicht die Fortsetzung des früheren durch die Arbeitseinstellung beendeten, sondern die Begründung eines neuen Beschäftigungsverhältnisses dar. Die Anwendung dieser Entscheidung kann bei längeren Streiks, wenn es der Arbeiter unterläßt, die Versicherung freiwillig fortzusetzen, zu empfindlichen Schädigungen der Versicherten führen; denn durch die Beendigung der Krankenversicherungspflicht werden die für den Bezug von Mehrleistungen und vor allem die für die Wochenhilfe gemäß § 205 der R. V. O. geforderten Wartezeiten unterbrochen.

Die Literatur hat sich mit der gleichen Frage eingehend beschäftigt. Das Ergebnis ihrer Untersuchungen ist kein einheitliches. Zuerst hat Oberregierungsrat Dr. Hoffmann in Nr. 39 der Arbeiterversorgung 1922 zu der Frage des Einflusses des Streiks auf die Krankenversicherungspflicht Stellung genommen. Er folgt im wesentlichen der Entscheidung vom 22. 9. 22, deren Ergebnis er sich mit folgenden Worten anschließt:

„Werden diese Grundsätze bei Beantwortung der Frage nach dem Einfluß des Streiks auf die Krankenversicherungspflicht zur Anwendung gebracht, so muß angenommen werden, daß die Versicherungspflicht in allen Fällen mit der Beendigung des tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisses infolge Erklärung des Arbeitnehmers, die Arbeit nicht oder nicht unter den bisherigen Bedingungen weiter fortsetzen zu wollen, ihr Ende erreicht." Er stützt seine Auffassung auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 1. September 1900. Der Entscheidung lag zwar ein Vertragsbruch des Arbeitgebers zu Grunde. Dasselbe

müsse aber auch in umgekehrtem Falle bei einem Vertragsbruche des Arbeitnehmers gelten. Hoffmann zeichnet den Streik weiter als einen Vertragsbruch, durch den das Beschäftigungsverhältnis zur Beendigung gebracht werde.

Eine gegenteilige Auffassung vertritt Justizrat Hahn in Arbeiterversorgung 1923 Nr. 1. Er bestreitet zunächst die Richtigkeit der von Hoffmann und vom R. V. A. vertretenen Auffassung, daß man das Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 165 der R. V. O. von dem zivilrechtlichen Arbeitsvertrage vollständig loslösen könne. Er steht vielmehr auf dem Standpunkte, daß, solange der Arbeitsvertrag nicht durch Uebereinkommen oder einseitige Erklärung gelöst ist, wird man der bloßen Tatsache der Arbeitseinstellung von seiten des Beschäftigten durch den Arbeitgeber nicht ohne weiteres die Bedeutung auch einer Lösung des Beschäftigungsverhältnisses beilegen können, sondern die eine oder die andere dieser Tatsachen kann, je nach den Umständen und der aus ihnen zu entnehmenden Absicht der Beteiligten sehr wohl nur die Bedeutung einer bloßen Pause in der Beschäftigung haben, über welche das Beschäftigungsverhältnis auf Grund des ungelösten Arbeitsvertrages fortdauern kann. Hahn setzt für die Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses im Gegensatz zur Entscheidung des R. V. A. vom 22. September 22 und Hoffmann eine ausdrückliche Willenskundgebung gegenüber dem Arbeitnehmer voraus, die über die Absicht der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses keinen Zweifel läßt.

Diesen Standpunkt vertritt auch eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. Februar 1925 (R. Ger. Z. B. 110 S. 209). In vorstehendem Urteil wird darauf hingewiesen, daß im Schriftum hauptsächlich eingewendet werde, daß beim Streik der Bedienstete die Arbeit völlig niederlege, also den Willen habe und bestätige, nicht weiter als Werkzeug des Unternehmers zu handeln. Dabei wird aber übersehen, daß es garnicht in der Absicht der Streikenden liegt, aus ihrem Dienstverhältnis auszuscheiden, sondern gerade im Gegenteil, für das fortzusetzende Dienstverhältnis höhere Gehalts- und Lohnforderungen durchzusetzen. Ihre Arbeitniederlegung ist nur als einstweilige und vorübergehende gedacht und gewollt.

Auch Stier-Somlo erklärt in seinem Kommentar zur R. V. O. Anm. 25 zum § 165, der Streik sei nur eine Einstellung der tatsächlichen Arbeitsleistung, nicht aber ein Austritt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung.

Hahn wendet sich dann weiter gegen die Ansicht Hoffmanns, der Streik sei ein Vertragsbruch, wodurch das Beschäftigungsverhältnis zu Ende gebracht werde. Mit Recht wird diese Behauptung zurückgewiesen. In dieser allgemeinen Form ist der Satz sicher nicht richtig. Es ist allgemein anerkannt, daß nur der ohne Einhaltung von Kündigungsfristen unternommene Streik einen Vertragsbruch darstellt; dabei gilt die rechtswidrige Entlassung ebenso als Vertragsbruch wie das rechtswidrige Zmstichlassen der Arbeit. (Oertmann, Gesetz und Recht 1923, Nr. 22.) Aber auch in den Fällen eines Vertragsbruches erblickt Hahn nicht ohne weiteres eine Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 165 R. V. O. Vertragsbruch ist nach Oertmann (Gesetz und Recht 1923, S. 339) die durch Wort und Tat kundgegebene Aeußerung des Willens, sich der Vertragspflicht grundsätzlich zu entziehen, sei es für immer, sei es bis auf weiteres. Aus dem Wesen des Streikes als eines erlaubten Kampfmittels im Wirtschaftskampf zur Herbeiführung besserer Arbeitsbedingungen, sei jedoch zu schließen, daß der Arbeitnehmer ja garnicht die Absicht hat, das Beschäftigungsverhältnis zu lösen, sondern nur eine Aenderung dieser Beschäftigungsverhältnisse herbeizuführen. In der mehrsach angeführten Abhandlung von Oertmann in Gesetz und Recht wird hierzu ausgeführt: „In den regelmäßigen Fällen aber will der Vertragsbrecher gar keine Beendigung des Verhältnisses. Er denkt vielmehr entweder über die Folgen seines Benehmens überhaupt nicht nach, oder er wünscht nur eine zeitweilige Suspension, aber keine endgültige Lösung des Vertrages, oder er hofft sogar, der Gegner werde aus irgend welchen Gründen seinerseits trotz des Vertragsbruches die übernommenen Pflichten weiter erfüllen."

Hahn kommt auf Grund seiner eingehenden Würdigung der Rechtslage zu dem Schluß, daß ein Streik das bürgerlich-rechtliche Vertragsverhältnis nicht auflöse und daher dauere auch das Beschäftigungsverhältnis nach § 165 R. V. O. fort, da eine Lösung des zivilrechtlichen Arbeitsvertrages von dem versicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis nicht angenommen werden kann. Vorausgesetzt wird allerdings, daß das Beschäftigungsverhältnis durch Antritt zur Arbeit wirksam geworden ist und das der Arbeitgeber den Streik nicht zum Anlaß einer Kündigung genommen hat. Es ist allgemein anerkannt, daß eine nach der Arbeitsniederlegung vom Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung sowohl das bürgerlich-rechtliche als auch das versicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis auflöst. Der Annahme Hoffmanns und des Reichsversicherungsamtes, daß der Streik die Verfügungsmacht des Arbeitgebers aufhebe, stellt Hahn die Ansicht entgegen, daß diese Verfügungsmacht nicht aufgehoben, sondern nur aufgeschoben und unterbrochen wäre. Die Auffassungen über die vorliegende Rechtsfrage weichen, wie die Ausführungen bewesen, besonders hinsichtlich der Rechtsbeziehungen zwischen dem bürgerlich-rechtlichen Arbeitsvertrag und dem Beschäftigungsverhältnis nach § 165 der R. V. O. sowie der Rechtswirkungen des Streikes erheblich voneinander ab. Die Entscheidung des R. V. A. ist nicht als grundsätzliche Entscheidung bezeichnet.

Solange die Rechtsprechung des R. V. A. an der Auffassung festhält, daß das versicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis unabhängig von dem bürgerlich-rechtlichen ist, wird eine Einigung der divergierenden Ansichten in dieser für die Arbeiterschaft wichtigen Frage nicht möglich sein.

■

Der Rechtsschutz im Jahre 1925

Wie in allen Jahren seit Einrichtung der Rechtsschutzbüros wurden diese auch im vergangenen Jahre stark in Anspruch genommen. Das geht recht klar aus der Besucherzahl wie auch aus der Zahl der erledigten Fälle hervor. Unsere Mitglieder wissen die Bedeutung unseres Rechtsschutzes zu würdigen, weshalb sich ein näheres Eingehen darauf erübrigt. Es dürfte wohl kein Mitglied geben, das den Rechtsschutz missen möchte. In den verschiedensten Fragen wird ihnen hier Rat und Hilfe zuteil. Mancher Bergmann und manche Bergmannswitwe wären um das Zustehende gekommen, wenn sie nicht die Hilfe unserer Rechtsschutzbüros gefunden hätten. Tausende und Abertausende wären dann den Bergleuten und ihren Familien verloren gegangen. Die Einrichtung unserer Rechtsschutzbüros hat im Laufe der Zeit bei unsern Mitgliedern das beruhigende Gefühl geschaffen, daß sie in Streitfällen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, einen sach- und sachkundigen Berater und Anwalt haben. Sie wissen auch, daß, wenn das harte Geschick sie frühzeitig abberuft, ihre Hinterbliebenen nicht ohne Schutz und Helfer da stehen. So ist denn unsere Rechtsschutzeinrichtung eine recht segensreiche, die allein die Beiträge aufwiegt, zumal der Rechtsschutz völlig unentgeltlich erteilt wird. — Ueber die Zahl der Besucher, der erledigten Fälle und die Höhe der gemeldeten Barerfolge gibt nachstehende Tabelle Aufschluß:

Gebiet	Besucher	Auskünfte	Schriftl.	Barerfolg
Unfallversicherung		6388	4279	41 154,60
Knappschaftswesen		2510	3088	12 423,35
Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung		1899	1145	55 244,50
Arbeitsvertrag		1444	1251	43 660,55
Steuersachen		988	1300	33 756,70
Zivilsachen		8894	5925	196 215,80
Krankenversicherung		1777	1294	28 842,70
Sonstiges		3342	4125	93 077,50
zusammen	37 455	27 342	22 407	504 375,70
Im Jahre 1924	26 805			312 622,23

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, stieg die Besucherzahl gegenüber dem Vorjahre um fast 11 000. Auch die erstrittenen-Barerfolge brachten ein erheblich höheres Ergebnis. Dabei gilt zu beachten, daß längst nicht alle Barerfolge gemeldet werden. Die tatsächlich erstrittenen Summen, die zur Nachzahlung gelangten, sind also wesentlich höher, als in der Aufstellung angegeben. Wenn man die Zahlen richtig würdigt, dann findet man, welch große Arbeitsleistung die Rechtsschutzbüros vollbringen müssen. Legt man 300 Tage zugrunde, dann ergibt sich, daß pro Tag rund 125 Personen unsere Rechtsschutzbüros 1925 in Anspruch nahmen. Diese hohe Besucherzahl läßt mehr als alles andere erkennen, was unsere Rechtsschutzbüros leisten müssen. Sie offenbart uns aber auch das Vertrauen, das unsere Mitglieder und ihre Angehörigen zu unserer Rechtsschutzeinrichtung haben.

■

Elfter Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands

Der letzte ordentliche Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands fand in der Zeit vom 20. bis 24. November 1920 in Essen statt. Er fiel in eine Zeit, in der in Deutschland alles sich in Gärung befand und nach Formen gesucht wurde. Die Wellen des Revolutionsgeschehens gingen noch hoch. Niemand wußte so recht Bescheid, wohin die Reise ging und wie er sich einstellen solle. Aus dem Tohuwabohu der damaligen Zeit ragte dann der Kongreß der christlichen Gewerkschaften heraus. Er gab Weg- und Zielrichtung auf lange Sicht. Begeisterung löste er im ganzen Lande aus und Millionen folgten seinen Weisungen.

Aber Deutschlands Leidenszeit war noch nicht zu Ende. Der Franzosen Machtwille ließ das Ruhrgebiet besetzen, wodurch Deutschlands Wirtschaft zum Brachliegen kam. Und seine Währung ging in Trümmer. Da im Westen des Reiches die Hauptmassen der christlichen Gewerkschaften sitzen, konnte in der Zeit erneuter Wirrnis und Bedrangung durch den äußeren Feind nicht an die Abhaltung des fälligen ordentlichen Kongresses gedacht werden. Nachdem die Inflation und die Ruhrbesetzung überwunden waren, konnte der finanzielle Aufbau der Gewerkschaften wieder mit Erfolg betrieben werden. Parallel lief jedoch noch eine andere Entwicklung. Konnte man 1920 noch des Glaubens sein, das dem deutschen Volk wiederfahrene gemeinsame Leid führe alle gutgesinnten Volkskräfte dauernd zum gemeinsamen Wirken zusammen und entspränge hieraus eine klare soziale Linie für alle Zukunft, so hat die Entwicklung nach Aufgabe des passiven Widerstandes diesen Glauben Lügen gestraft. Die Kräfte des Volkes, die sonst bei jeder Gelegenheit das Wörtchen national im Munde führen, entfalteten eine antisoziale Tätigkeit schlimmster Art. So entbrannte denn eine soziale Auseinandersetzung, wie wir sie in den schlimmsten sozial-reaktionären Zeiten der Vorkriegszeit nicht erlebten. In solcher Zeit ist es notwendig, daß eine große und bedeutungsvolle Organisation wieder Richtlinien absteckt.

Demgemäß hat der Ausschuß des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften beschlossen, in den Tagen vom 17. bis 20. April 1926 den elften Kongreß in Dortmund abzuhalten. Es ist ein symbolisches Zeichen, daß als Kongreßstadt eine Stadt der werktätigen Arbeit, eine Stadt der Kohle und des Eisens gewählt wurde. Hier wollen die Vertreter der christlichen Arbeiter zusammenkommen, um über Schicksalsfragen ihres Standes und Volkes zu beraten: Daß es sich um wirkliche Lebensfragen handelt, zeigt uns nachstehende

Tagesordnung:

1. Eröffnung; Wahl der Kongreßleitung und der Kommissionen.
2. Bericht des Ausschusses des Gesamtverbandes.
3. Die christlichen Gewerkschaften und die Gestaltung des deutschen Volkslebens.
4. Die Ordnung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.
5. Lage und Aufgaben der deutschen Wirtschaft.
6. Die deutsche Sozialpolitik in Vergangenheit und Zukunft.
7. Das Wohnungs- und Siedlungswesen.
8. Grundlagen und Wege des gewerkschaftlichen Bildungswesens.
9. Beschlußfassung über die eingegangenen Anträge. Wahlen zum Ausschuß des Gesamtverbandes.

Dieser Kongreß betrifft nur die christlichen Arbeiter- bzw. Arbeiterinnen-Gewerkschaften, die im Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften vereinigt sind.. Er kommt nicht für den Deutschen Gewerkschaftsbund in Frage, in dem bekanntlich drei Gesamtverbände, und zwar der Arbeiter, Angestellten und Beamten vereinigt sind.

■

Ergebnis der Knappschafts-Stichwahl

Am 24. Januar fand die notwendige Stichwahl in sieben Sprengeln statt. Vier Mandate konnte der Gewerkverein erringen. In einigen Sprengeln ging es recht heiß her. Besonders in St. Ingbert und Jägersburg. In der sicheren Erwartung eines Sieges hatten die Altverbändler in St. Ingbert schon eine Musikkapelle bestellt, um den Sieg ordentlich feiern zu können. Jedoch machten diesmal unsere Mitglieder den Siegesgewissen einen recht dicken Strich durch die Rechnung. Gerade der schmutzige Verleumdungsfeldzug, der gegen unseren Kandidaten von der Gegenseite inszeniert war, rüttelte auch den Vertrauensseligsten auf. So konnte denn der Gewerkvereinskandidat 25 Stimmen mehr wie bei der Hauptwahl erzielen, während der Verbandskandidat eine Stimme weniger erhielt. Das Stichwahlergebnis ist folgendes:

Sprengel Nr.	Name	Stimmen Gewerkv.	Stimmen Verband	Aelteste Gewerkv.	Aelteste Verband
25a	St. Ingbert	173	147	1	
60b	Landsweiler bei Reden	138	177		1
75	Waldmohr	128	178		1
76	Jägersburg	209	173	1	
94	Bubach	105	75	—	1
125	Brücken	113	135		1
137	Hermeskeil	89	65	1	
	Zusammen	1030	875	4	3

Die Mandatsverteilung ist nun folgende: Gewerkverein christlicher Bergarbeiter 68, christlicher Metallarbeiterverband 1, alter Verband 102, freier Metallarbeiterverband 1. Da der Gewerkverein mit dem christlichen Metallarbeiterverband über 69 Mandate verfügt, stehen ihm vier Sitze im Vorstande des Saar-Knappschaftsvereins zu. Auf den alten Verband entfallen fünf. Unter Berücksichtigung des Stimmenplus in den Stichwahlsprengeln gegenüber der Hauptwahl erhielt der Gewerkverein insgesamt 21 957 gegen 23 572 Stimmen des Verbandes. Wenn die Verhältniswahl in Anwendung gewesen wäre, hätte der Gewerkverein 83 und der Verband 8

Mandate erhalten. Es besteht also für den Verband gar kein Anlaß, so übermäßige Jubelhymnen anzustimmen. Den Mandatsvorsprung verdankt er lediglich dem ungerechten Wahlsystem und den Stimmenvorsprung nur der falschen Harmonieduselei vieler unserer Mitglieder.

■

Ergebnis der Wahl der Angestelltenältesten

Die Wahl der Angestellten-Aeltesten des Saar-Knappschaftsvereins fand am 11. Januar statt. Um die neun Mandate bewarben sich drei Angestellten-Gruppen: Christlich-nationale Angestellten vereint mit dem Verbande der Fördermaschinisten, Afabund (freie Gewerkschaften) vereinigt mit dem Verband der Angestellten und Anwärter (Becker-Motsch-verband) und Bedjab (Verband der Micumleute). An Stimmen erzielten die christl. Angestellten nebst Fördermaschinisten 1377, der Afabund nebst Becker-Motschverband 769 und der Micumverband 245. Von den Mandaten fielen sechs der ersten Gruppe und eins der zweiten Gruppe zu. Gruppe drei ging leer aus. In zwei Sprengeln war Stichwahl erforderlich, die am 25. Januar stattfand. Die christl. Gruppe erzielte bei der Stichwahl 319 Stimmen und beide Mandate. Die vereinigten Gruppen zwei und drei, trotz ihrer „Internationalität", nur 268 Stimmen und kein Mandat. Von den neun Mandaten haben somit die christlichen Angestellten nebst Fördermaschinisten acht errungen. Ein recht schönes Ergebnis, zumal die christliche Angestelltenbewegung im Saarbergbau noch jung ist. Da den Angestellten zwei Vorstandssitze zustehen, wird die christliche Arbeitnehmerrichtung mit sechs Sitzen im Vorstand des Saar-Knappschaftsvereins vertreten sein.

■

Aus der Jugendbewegung

Jugend und Unterrichtskurse

Wie jedes Jahr, so legte auch für den Winter 1925/26 die Gewerkvereinsleitung in den verschiedenen Bezirken Unterrichtskurse ein. Sie wurden örtlich und zeitlich so gelegt, daß der größte Teil der Mitglieder, besonders der Innenbezirke, ohne größere Opfer zu bringen, daran teilnehmen konnte. Es ist nun tief bedauerlich, feststellen zu müssen, daß diese Unterrichtskurse z. Tl. schlecht besucht sind. Ja, es kam schon vor, daß Unterrichtsstunden wegen Mangel an Besucherzahl nicht gehalten werden konnten. Wie das möglich sein kann, will einem denkenden Menschen nicht ins Gehirn. Was fehlt denn gerade der Arbeiterschaft? Das notwendige Wissen. Ohne das kommen wir nicht voran. Und wo können wir es uns aneignen? Im Unterrichtskursus. Aber heute ist es meistens so:

Arbeiter werden zu Unrecht bis zum halben Schichtlohn in Strafe genommen, ohne sich zu beschweren; der Tarifausschuß wird auch in aussichtsreichen Fällen nicht angerufen und so oft Hunderte von Franken geopfert; Unfallbeschädigten gehen die Rentenansprüche verloren, weil sie die einzuhaltenden Fristen nicht kennen usw. usw.

Woher kommt das? Weil die meisten die Rechte nicht kennen, die die Organisation erstritten hat und die heute dem Arbeiter zur Verfügung stehen. In der Hinsicht ist ein geradezu beschämender Mangel an Kenntnissen festzustellen. Und doch hört man oft alte und junge Kameraden sagen: „Ach, was brauch ich Unterrichtskursus, habe acht Jahre die Elementarschule besucht — und das genügt zum Schippen und Hacken." Wie verkehrt das ist, geht aus den wenigen Beispielen hervor, die ich vorstehend anführte. Den älteren Kameraden, der eine schwere Familienlast zu tragen hat, will ich noch entschuldigen, wenn er wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage dem Kursus fern bleibt. Aber die jungen Kameraden dürften nicht fehlen. Geht es doch gerade um ihre Zukunft. Aber wenn man ihr Treiben beobachtet, dann könnte man schon Pessimist werden. Mußte ich doch neulich folgendes erleben:

Im Orte H. des Bezirkes K. fand ein Unterrichtskursus statt. Thema des Abends: „Welche Handhaben sind dem Bergmann heute geboten, um sein garantiertes Recht auf der Arbeitsstelle und in der Welt zu vertreten?" Also ein wirklich nützliches Thema, das allen nur Vorteile geboten hätte. Leider konnte das Thema nicht behandelt werden, weil nur drei Besucher sich eingefunden hatten. Zu gleicher Zeit fand im gleichen Orte ein Tanzkursus statt. Diejenigen, die mit ihrer achtjährigen Schulzeit sich genug zum Leben erworben haben, schwebten hier in großer Zahl mit ihren „Schönen" im Saale, die neuen Tänze erlernend. Und zahlten dafür noch die Kleinigkeit von 50 Frs. Eine gewiß „notwendige" Sache für Schippen und Hacken. Jedoch, ich will nicht sarkastisch werden. Aber ein Jammer ist es doch, daß man so seine Zeit verschleudert und im Arbeitsleben weiß man sich nicht zu helfen, jammert und schimpft schließlich im Stillen, wenn der Unternehmer einem nach allen Regeln der Kunst übers Ohr haut.

Ich meine, diese Zustände sollten unsern alten Kameraden doch zu denken geben. Wenn sie haben wollen, daß ihre Jugend zukünftig etwas im Arbeitsleben gelten soll, daß sie imstande sein soll, die verschiedensten Funktionen im Arbeitsleben erfolgreich auszuüben und dann auch streiten zu können für eine ausreichende Versorgung der abgearbeiteten Alten, dann müssen sie auch andere Saiten aufziehen. Sie müssen dafür Sorge tragen helfen, daß ihre Söhne den Unterrichtskursen beiwohnen und hier Nützliches fürs Leben lernen. Aber wenn die Alten dem Bildungsstreben gleichgültig gegenüberstehen, wenn sie dieser Seite des Gewerkschaftslebens kein Interesse abgewinnen können, dann ist es nicht verwunderlich, wenn die Jugend die gleichen Pfade wandelt. Eins aber ist gewiß: Ohne ausreichende Schulung auf den verschiedensten Gebieten wird die Arbeiterschaft nicht hoch kommen. Wer das will, mag weiter gedankenlos in den Tag leben. Der Unternehmer wird seine helle Freude daran haben. Wer das aber nicht will, nehme teil am Bildungswerke unseres Gewerkvereins.

P. G.

■

Gesetz und Recht

Steuerfreiheit der Knappschaftspensionen

Das Mitglied der Regierungskommission für Finanzen und Forsten hat folgende Verfügung im Amtsblatt (Nr. 2/1926) erlassen, die wir der Beachtung unserer Pensionäre empfehlen:

„Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Abgabenordnung wird mit Zustimmung der Regierungskommission folgendes verfügt:

Die Pensionsbezüge, die von Knappschaftsvereinen ihren Mitgliedern oder den Angehörigen verstorbener Mitglieder gewährt werden, sind für die Steuerjahre 1923, 1924 und 1925 steuerfrei.

Saarbrücken, den 13. Januar 1926.

Das Mitglied der Regierungskommission für die Finanzen und Forsten:
gez. G. W. Stephens."

Bemerken möchten wir noch, daß es die höchste Zeit ist, daß eine

Neuregelung der Lohn- und Gehaltsteuer

erfolgt. Schon vor langer Zeit hat der Gewerkverein diese Forderung erhoben und sie in der Zwischenzeit nochmals erneuert, ohne daß bis heute etwas geschehen wäre. Auch der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften hat die gleiche Forderung erhoben. Durch die Frankenentwertung kann es nicht mehr bei der bisherigen Regelung bleiben. Eine genügende Heraufsetzung der steuerfreien Grenze ist unbedingt notwendig. Auch eine Erhöhung der Einkommensgrenze, bei der die Veranlagungspflicht gilt. Weiter müssen die Abzüge für Werbungskosten und für unterhaltungspflichtige Haushaltsangehörige eine den heutigen Notwendigkeiten entsprechende Festsetzung erfahren. Bei einer unstabilen Währung geschähe das am besten durch entsprechende prozentuale Abzüge. In Deutschland ist die Lohnsteuer sehr sozial gestaltet. In weitgehendem Maße sind dort soziale Erleichterungen geschaffen. Warum nimmt die Regierungskommission sich daran kein Beispiel? Sie allein befindet doch über die Steuergestaltung und nicht der Landesrat, wie das Organ des alten Verbandes seine Mitglieder glauben machen will. Der alte Verband kann es bei Besprechung von Steuerfragen nicht unterlassen, so zu tun, als ob die Arbeiter keine Steuern zu zahlen brauchten, wenn die bösen Bürgerlichen den sozialdemokratischen Vorschlägen im Landesrat gefolgt wären. Dabei hatten sich vor Begutachtung der neuen Steuervorlagen die freien Gewerkschaften doch für die Lohnsteuer ausgesprochen. Und der alte Verband weiß genau, daß der Landesrat nur Gutachten abgibt und die Regierungskommission nach eigenem Ermessen handelt. Will man da etwas Positives erreichen, muß man von reinen Agitationsforderungen absehen. Mancher Verbandsvertreter vertritt in nicht öffentlicher Besprechung mit Regierungsvertretern etwas ganz anderes, als er nachher in öffentlicher Landesratssitzung, lediglich um dem Agitationsbedürfnis zu dienen, fordert. In nicht öffentlicher Besprechung redet man Erreichbarem das Wort und in öffentlicher Sitzung stellt man Forderungen, von denen man genau weiß, daß sie nicht durchgehen werden, wie aus dem Verhalten in nicht öffentlicher Besprechung doch klar hervorgeht. Trotz alledem versucht man immer wieder, den bösen Christlichen eins auszuwischen. Ob man sich dabei lächerlich macht, ficht den guten Mann, der an gewissen Stellen recht süß und gemäßigt zu flöten versteht, wenig an. Er mag sich aber gesagt sein lassen, daß seine Dreckspritzer uns nicht erreichen und unsere Mitglieder nicht in Verwirrung bringen.

■

Aus der Unfallversicherung

Eine grundsätzliche Entscheidung des Landesversicherungsamtes

Die Saar-Knappschafts-Berufsgenossenschaft sendet an ihre ärztlichen Gutachter, welche die Erwerbsminderung der Unfallbeschädigten feststellen sollen, einen sogenannten Gutachter-Vordruck, in welchem eine Reihe Fragen zur Beantwortung durch den ärztlichen Gutachter gestellt sind.

In diesen Vordrucken findet man unter Punkt 6 folgendes:

„Angabe, ob die frühere Erwerbstätigkeit wieder vollständig hergestellt, oder um wieviel Prozent vermindert ist."

Für unsere Frauen

Erfolgreiches Wirken

Liebe Knappenfrau! An anderer Stelle dieser Nummer bringen wir den Rechtsschutzbericht vom vorigen Jahr. Er ist kurz und sachlich gehalten. Und eine Zahlentabelle ist ihm beigefügt. Diesen Bericht empfehlen wir einer besonderen Beachtung. Denn gerade der Knappenfrau hat er sehr viel zu sagen. Höre mal ein Weilchen zu: Der Bericht sagt uns, daß allein unsere Rechtsschutzbüros im vergangenen Jahr von 37 455 Personen um Rat und Hilfe angegangen wurden. Weißt du, was das heißt? Jeden Tag — außer Sonn- und Feiertagen — kamen 125 Menschen auf unsere Rechtsschutzbüros, die irgend eine Sorge drückte. Und alle wurden freundlich angehört, allen wurde Rat, Auskunft und Hilfe. Viele, die morgens sorgenbedrückt von ihrer Familie fort gingen, kamen hoffnungsfroh zurück, weil sie ihre Sorgen dem Rechtsschutzbüro zurücklassen konnten. Ist das nicht viel wert? In Zahlen kann das zwar nicht ausgedrückt werden, aber manche Frau atmete doch auf, wenn sie sah, daß die Sorgenfalten aus dem Gesichte ihres Mannes bei der Heimkehr verschwunden waren und Hoffnungsschimmer aus seinen Augen strahlte. Und wie manche Bergmannswitwe findet sich unter den Besuchern der Rechtsschutzbüros! Hier geht es nicht wie beim Rechtsanwalt oder Rechtskonsulenten, wo jede Auskunft, jede Hilfe in bar beglichen werden muß. Unentgeldlich wird Rat und Hilfe zuteil. Das ist in Wahrheit Uebung christlicher Nächstenliebe.

Nun betrachte dir einmal die einzelnen Gebiete, auf denen unsere Rechtsschutzbeamten tätig sein mußten. Eine gar vielgestaltige Tätigkeit müssen sie entfalten, um allen Anforderungen gerecht zu werden. Das ist nicht so einfach. Dauerndes Studium ist dazu erforderlich. Die Gesetzesbildung ist dauernd Aenderungen unterworfen, weshalb sie scharf beobachtet werden muß, damit nichts unbeachtet bleibt, was zum Vorteile für die Arbeiter ist. Nicht die Gehaltszahlung, die sehr unzulänglich ist, bildet den Antriebsmotor zu diesem Wirken, sondern einzig und allein wahres Solidaritätsgefühl, das immer wieder zum Schaffen und Vorwärtsstreben anspornt, damit man seinen Standesangehörigen auch ein erfolgreicher Helfer sein kann. Und gerade das wird so sehr verkannt. Sonst wäre es nicht möglich, daß es Knappenfrauen gäbe, die wegen der geringen Beitragsleistung ihren Mann oder Sohn bewegen wollen, dem Gewerkverein fern zu bleiben.

Sieh mal, wie mancher Bergmann erleidet einen Unfall. Seine Erwerbstätigkeit wird in den meisten Fällen eingeschränkt. Nach geraumer Zeit kommt die Rentenfestsetzung. Mit bitterer Enttäuschung stellt der Kamerad fest, daß die Rente zu niedrig festgesetzt ist. Oder er bezieht schon längere Zeit Rente. Plötzlich setzt die Rentenquetsche ein. Es wird von „Angewöhnung" geredet und geschrieben. Und der Kamerad erhält die Rente gekürzt oder ganz entzogen. In tausenden von Fällen hat dann das Rechtsschutzbüro dem Kameraden zu einer höheren Rente verholfen oder die Rentenkürzung verhindert bzw. gemildert. Wäre das Rechtsschutzbüro nicht gewesen, dann hätten Gram und Verbitterung im Herzen des Geschädigten immerzu genagt und auch das Familienleben wäre ein freudloses geworden.

Aehnlich ist es bei den anderen Rentenarten. Wie mancher Kamerad wurde mit seinem Antrage auf Bewilligung von Invalidenrente abgewiesen. Verwundert las er den ärztlichen Untersuchungsbefund, daß er noch keine $66\frac{2}{3}$ Prozent erwerbsunfähig sei. Wo erstand ihm der Helfer? In der Rechtsschutzabteilung des Gewerkvereins. O um wie viel größer wäre die Not in Rentenempfängerkreisen, wenn die Arbeiter unorganisiert wären und keinen Rechtsschutz fänden! Sieh liebe Knappenfrau, all das sagt dir der knappe und sachliche Rechtsschutzbericht. Er erzählt dir von Bitternis und Verärgerung der Rentengeschädigten, aber auch von liebevollem und erfolgreichem Helfen, wodurch die Verbitterung gebannt und Not gemildert wurde. Ich wünschte, du könntest mal nur einen Tag lang stille Zuhörerin auf einem Rechtsschutzbüro sein; du kämest gar nicht aus dem Erstaunen heraus, was hier nicht alles gemeistert werden muß und nicht aus der Verwunderung heraus, daß die Beamten nicht die Geduld verlieren und in jedem Falle versuchen, einen Vorteil herauszuschlagen. Welche Erfolge das einträgt, sagt recht deutlich die Summe von über einer halben Million, die allein an Barerfolgen erstritten wurde. Sie wird aber weit aufgewogen durch den Wert der laufenden Renten, die als Ergebnis der Rechtsschutztätigkeit zu buchen sind. Und gerade den Frauen kommt dieser Erfolg der Rechtsschutztätigkeit zustatten. Das muß die Frauen aneifern, immer eifrige Förderinnen des Gewerkvereins zu bleiben. Ein starker Gewerkverein kann auch ein gut ausgebautes und funktionierendes Rechtsschutzwesen garantieren. Dafür sorgen zu helfen, solltest du, liebe Knappenfrau, als eine deiner vornehmsten Pflichten betrachten.

(Hierbei ist nicht lediglich die frühere Beschäftigung, Grubenarbeit usw. zu berücksichtigen, sondern die Fähigkeit überhaupt zur Verrichtung lohnbringender Arbeit.)

Wir als Vertretung der Versicherten mußten und müssen eine solche Fragestellung an den ärztlichen Gutachter gewissermaßen als eine Beeinflussung betrachten. Wenn bei einem Bergmann, der vor der Kohle verunglückt ist, nach dem erlittenen Unfall seine Erwerbsverminderung lediglich festgestellt wird, je nachdem, was er auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verdienen kann ohne Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit und seines bisherigen Berufes, so wird der Arzt in seinem Gutachten kaum die richtige Grenze finden. Es kann für einen ärztlichen Gutachter nicht gleichgültig sein, ob er die Erwerbsbeschränkung eines Kohlenhauers oder solche eines Bahnsteigschaffners festzustellen hat. Bei Verlust eines Beines oder eines Armes kann es doch für die Bemessung der Erwerbsunfähigkeit nicht gleichgültig sein, **welcher Beruf bis zum eingetretenen Unfall ausgeübt wurde.** Es soll doch die Unfallrente, die tatsächlich erwerbsbeschränkenden Unfallfolgen abgelten. Nach unserer Auffassung gehört daher eine solche Fragestellung nicht in den Vordruck für ein ärztliches Gutachten. Um die Saar-Knappschafts-Berufsgenossenschaft zu veranlassen, den diesbezüglichen Teil des Vordrucks abzuändern, richteten wir eine Beschwerde an das Landes-Versicherungsamt Saarlouis, in welcher wir um eine grundsätzliche Entscheidung über die Zulässigkeit der angezogenen Fragestellung ersuchten. Das Landes-Versicherungsamt hat in seiner Entscheidung, die nachfolgend veröffentlicht wird, unserer Beschwerde zwar nicht stattgegeben, jedoch festgestellt, daß bei Festsetzung einer Unfallrente auch zu berücksichtigen ist, ob der Arbeiter durch den Unfall einen **speziellen Erwerbsverlust infolge Behinderung in seinem Berufe erleidet.** Deshalb ist die Entscheidung für uns doch von einer bestimmten Wichtigkeit. Die Entscheidung lautet:

Landesversicherungsamt
für das Saargebiet.
Gesch.-Nr. 1154/25. Saarlouis, 31. Dez. 1925.

Herrn Gewerkschaftssekretär Michels,
Saarbrücken 2
St. Johannerstr. 49

Bez.: Schreiben v. 26. Okt. 1925.
Betr. Unfallsache Math. Hahn, Kaisen.

Nach § 558, Ziffer 2 der Reichsversicherungsordnung ist die Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. Eine Definition des Begriffes „Erwerbsunfähigkeit" auf dem Gebiete der Unfallversicherung enthält die R. V. O. nicht. Lediglich auf dem Gebiete der Invalidenversicherung bestimmt § 1255, Abs. 2 der R. V. O., daß als Invalide derjenige gilt, der nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Wenn auch eine so enge Auslegung des Begriffes Erwerbsunfähigkeit in der Unfallversicherung nicht zwingend vorgeschrieben ist, so haben doch Rechtsprechung und Schrifttum übereinstimmend anerkannt, daß diese Gedanken zur Vermeidung unbilliger Härten auch auf das Gebiet der Unfallversicherung zu übernehmen sind. Danach darf zunächst festgestellt werden, daß Erwerbsunfähigkeit nicht gleichbedeutend ist mit Berufsunfähigkeit. Bei der Beurteilung des Maßes der durch den Unfall herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit ist demnach nicht die Berufsinvalidität, das heißt die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit in dem bisherigen Berufe, sondern die nach dem ganzen geistigen und körperlichen Zustand eingetretene Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit auf dem gesamten Gebiete des wirtschaftlichen Lebens als maßgebend anzusehen. Allerdings hat es das Reichsversicherungsamt in seiner bisherigen Spruchübung als ein Gebot der Selbstverständlichkeit betrachtet, daß auf die Ausbildung und die bisherige Berufsstellung des Verletzten angemessene Rücksicht zu nehmen ist. Damit werden in der Unfallversicherung die gleichen Grundsätze beobachtet, die für die Invalidenversicherung zwingend vorgeschrieben sind. Demnach bedeutet auch der Grundsatz, daß für die Bemessung der Erwerbsfähigkeit der allgemeine Arbeitsmarkt bestimmend sein soll, nur, daß nicht der Beruf oder der Beschäftigungszweig des Einzelnen entscheidend sein soll, sondern derjenige Kreis von Arbeiten, der seinen Kräften, Anlagen und Fertigkeiten entspricht. In der gleichen Richtung bewegt sich auch die Rechtsprechung des Landesversicherungsamtes. Hier hat der Spruchsenat in einer grundsätzlichen Entscheidung vom 23. Juni 1924 (Amtsblatt 1924, S. 341) ausdrücklich festgestellt, daß bei Festsetzung einer Unfallrente auch zu berücksichtigen ist, ob der Arbeiter durch den Unfall einen speziellen Erwerbsverlust infolge Behinderung in seinem Berufe oder seinem Handwerk erleidet. Einer individuellen Behandlung im Rahmen der oben erwähnten Grundsätze sind damit keine Grenzen gezogen.

Mit dieser Rechtsanschauung steht die Fragestellung in dem von Ihnen eingereichten Vordruck nicht in Widerspruch. Für das Landesversicherungsamt besteht somit keine Veranlassung, den Versicherungsträger zur Abänderung des Vordrucks anzuhalten.

Der Direktor:
I. V.:
gez.: Unterschrift.

■

Die deutsche Ernte im Jahre 1925

Die Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" bringt in der letzten Nummer die neuesten Angaben über die deutsche Ernte im vergangenen Jahre. Wir entnehmen ihr folgendes:

„Auf Grund der endgültigen Ernteschätzungen der Saatenstands- und Ernteberichterstatter zu Anfang November 1925 ergeben sich im Deutschen Reich (ohne das Saargebiet) bei den nachstehenden Fruchtarten folgende Erntemengen:

Fruchtarten	1925	1924	Mittel 1920/1924
	in 1000 Tonnen		
Winterroggen	7 965,0	5 583,9	5 776,2
Sommerroggen	97,9	145,9	99,2
Winterweizen	2 976,1	2 091,0	2 151,7
Sommerweizen	241,2	336,6	340,9
Winterspelz	154,5	116,5	155,2
Brotgetreide zus.	11 434,7	8 273,9	8 523,2
Wintergerste	317,2	212,5	233,4
Sommergerste	2 281,9	2 187,4	1 930,5
Hafer	5 584,5	5 654,0	5 121,2
Kartoffeln	41 718,4	36 402,2	32 733,1
Zuckerrüben	10 325,9	10 286,6	9 133,1"

Wie die Aufstellung zeigt, war 1925 eine recht günstige Ernte zu verzeichnen. Auch die genannte Zeitschrift hebt das hervor und verweist besonders auf die erhöhte Brotgetreideernte gegenüber den Vorjahren. Uns bleibt nur unverständlich, daß trotz der günstigen Ernte die Preise in Deutschland so hoch sind. Das scheint daran zu liegen, daß sich zwischen Erzeuger und Verbraucher zu viele Zwischenglieder eingeschoben haben, die den Gewinn einheimsen.

■

Von den Arbeitsstätten der Kameraden

Grube Dilsburg. Betrifft Kohlenabfuhr. Schon seit längerer Zeit führen die Deputatkohlenempfänger Beschwerde wegen der Abfuhr ihrer Kohlen. Ist es doch keine Seltenheit, daß Fuhrwerke ohne Kohlen nach Hause fahren mußten, obschon sie 6 bis 8 Stunden auf der Verladehalde gewartet hatten. Ab 2 Uhr nachmittags wurden halt keine Kohlen mehr verladen. Der Gewerkverein wandte sich beschwerdeführend an die Verwaltung worauf unterm 3. November 1925 mitgeteilt wurde, daß nach dem Umbau der Verladehalde das Beladen der Fuhrwerke flotter vonstatten ginge. Da jedoch der alte Zustand weiter anhielt, erneuerte der Gewerkverein am 19. Januar d. Js. seine Beschwerde. Unterm 25. Januar ging darauf folgendes Schreiben seitens der Direktion in Saarbrücken ein:

„Auf Ihr Schreiben vom 19. Januar d. Js. betr. Kohlenabfuhr von der Landhalde Dilsburg teile ich Ihnen nach Untersuchung der Angelegenheit mit, daß es allerdings an einigen Tagen vorgekommen ist, daß Fuhrleute ohne Kohlen wieder nach Hause fahren mußten. Eine Abhilfe ist jedoch vorerst bis zur Fertigstellung der Landhalde nicht möglich, da größere Mengen Kohlen aus technischen Gründen nicht zur Landhalde gebracht werden können."

Mit dieser Antwort wurde die frühere Anschuldigung hinfällig gemacht, die Bergleute seien selbst schuld an den Mißständen. Wenn schon des Uebels Ursache im Umbau der Landhalde zu suchen ist, dann sollte man doch Vorsorge treffen, daß kein Fuhrwerk unbeladen nach Hause zu fahren braucht. Die Löhne der Kameraden sind derart knapp, daß sie sich den Luxus eines doppelten Fuhrlohnes nicht leisten können. Uebrigens kommen betr. Kohlenabfuhr nicht nur Klagen von Dilsburg. Auf anderen Gruben bestehen ähnliche Mißstände. Uns scheint, daß sie schnell behoben wären, wenn bei der Verwaltung der ernstliche Wille dazu bestände.

*

Grube Maybach. Eine Ohrfeige zur rechten Zeit. An diese Geschichte, die mit obenstehender Ueberschrift betitelt ist, wurde ich erinnert, als mir die Nr. 3 des sog. Bergarbeiterorgans vom 16. 1. 1926 mit der Notiz von Grube Maybach in die Hände kam. Die Notiz ist äußerst lehrreich und zeigt, wie man alles, was christlich ist, in den Schmutz ziehen möchte. Wenn der Schreiber, der seine Notiz mit folgenden Worten beginnt: „In der Steigerabtlg. 12 der Grube Maybach gibt es einen tüchtigen Kameradschaftsältesten Richard Momper usw., der seinen Schlepper, welcher als tüchtiger Arbeiter bekannt ist, schlägt," etwas Vorbedacht gezeigt hätte, dann hätte er geschwiegen. Nachstehende der Wahrheit entsprechende Tatsache wäre dann nicht in die Oeffentlichkeit gekommen. Wagner ist Schlepper in der Kameradschaft, wo ich Partiemann bin. Er ist, das ist auch richtig, ein äußerst kräftiger Mensch, und weil er so kräftig ist, deswegen möchte er sich über andere gern lustig machen und tituliert bei jeder Gelegenheit seine Mitarbeiter als A...löcher, als halbe Menschen (also als Krüppel) und ist gar nicht faul, einen auf die „Kirb zu laden". Also ich bestätige, daß Wagner ein kräftiger und „ein tüchtiger Mensch" ist. Die Ursache, warum er die Ohrfeige erhalten, ist hiermit schon zur Genüge beleuchtet. Aber sie soll öffentlich klar gestellt werden. Der tüchtige Arbeiter Wagner hat eine Tur verpaßt. Darauf frug ich als Partiemann nach der Ursache. Die Antwort lautete von dem „tüchtigen" Schlepper Wagner: „Das geht dich nichts an." Als Wagner seine Ohrfeige hatte, sagte die ganze Kameradschaft, unter der sich auch drei Mitglieder des Verbandes befinden, daß dem „tüchtigen" Menschen Recht geschehen sei. Denn die Frechheiten, die sich dieser „tüchtige" Mensch gegenüber seinen anderen Kameraden erlaubte, haben den Geduldsfaden zerrissen. Also, wenn der Verband mich als christlichen Partiemann so durchnimmt, dann gebe ich ihm den guten Rat, seine Mitglieder zu anständigen tüchtigen Menschen zu erziehen. Hoffentlich ist die Ohrfeige noch zur rechten Zeit ausgeteilt worden. Was mein Bruder, der Fahrhauer ist, mit der An- legenheit zu tun hat, ist mir unerklärlich. Wenn er a ein tüchtiger Fahrhauer ist, dann vielleicht deswegen, w er, als er Fahrhauer wurde, Mitglied d Bergarbeiterverbandes war.

Richard Momper.

*

Grube Frankenholz. Nachdem der Minister für öffen liche Arbeiten im Dezember vorigen Jahres Straferlaß f unrein und zu leicht geladene Wagen ausgesprochen ha erschien es notwendig, auch von der Grube Frankenh eine diesbezügliche Erklärung zu fordern. Auf eine frage wird nachstehende Antwort erteilt:

Frankenholz, den 23. Januar 1926

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 16. 1. 19 teilen wir Ihnen mit, daß wir bereit sind, anläßlich d Besuches des Herrn Ministers für Oeffentliche Arbeit die Geldstrafen aufzuheben, die den Arbeit im Monat November 1925 wegen unsauberer Koh auferlegt wurden.

Hochachtungsvoll! gez.: Unterschrift

Wie die Kameraden aus dieser Antwort ersehen, h nun auch die Grube Frankenholz die Bestrafungen zur genommen.

*

Alpenschacht. Kameraden dieser Schachtanlage wei darauf hin, daß das Ueberschichtenunwesen m der stark um sich greife. Aehnliche Beschwerden komm auch von anderen Gruben. Wir wissen es, daß im Grube betriebe Ueberschichten nicht zu vermeiden sind. Was a vermieden werden muß, ist das Verfahren einer übermä hohen Zahl von Ueberschichten. Wer das tut, schädigt se Gesundheit und drückt den Lohn. In dieser Frage m mehr Disziplin herrschen. Geschieht das, dann werden Klagen bald verstummen. Geradezu unverständlich ist u aber, daß eine Kameradschaft vom Alpenschacht sich ber gefunden hat, täglich eine Stunde länger arbeiten. Dazu noch in einem Betriebe, der sehr ist. Wer gibt der Verwaltung die Berechtigung, die stehende Arbeitszeitregelung zu durchbrechen? Weiß Oberbergamt etwas von dieser Maßnahme?

*

Tauschmann sucht Hauer Josef Ziegler, Niederf bach, Saarlouiserstraße, zur Verlegung von Grube Di burg nach Von der Heydt (Steinbach). Meldung be Kameraden. — Ferner Hauer Johann Poth, Bildst Kaiserstraße 61, zur Verlegung von Grube Heinitz n Maybach oder Reden (Westschacht). Meldung beim Kam raden. — Ferner Schlepper Johann Bernhard Zimme Kaisen, Ackerstraße 4, zur Verlegung von Grube Red nach Göttelborn oder Maybach. Meldung beim Kamerad

*

Danksagung. Die Sammlung für meinen schwer v unglückten Mann auf Grube Jägersfreude und Schie born ergab den Betrag von 640,95 Fr. Allen Gebern sa ich an dieser Stelle herzlichen Dank.

Frau Nikolaus Gottfreund, Dudweiler.

*

Nachruf. Am 19. Januar schied unser lieber Kamer Fritz Becker aus dem Leben. Achtzehn Jahre hindu versah er das verantwortliche Kassiereramt mit größter wissenhaftigkeit und Treue. Er war ein christlicher Gewe schaftler in Wort und Tat. Nie versäumte er eine K ferenz oder eine Versammlung. An Hunderten von Ha agitationen nahm er teil. Immer war er von sich a bereit, die größten Opfer zu bringen. Und nie kam e Klage aus seinem Munde, obschon eine tückische Krankh ihm viel zu schaffen machte. Unser Wunsch ist, daß i in der Zahlstelle viele Nachfolger erstehen möchten. U seiner schwergeprüften Familie sagen wir herzlichen Da für die großen Opfer, die der Verewigte für seine St desangehörigen 20 Jahre hindurch brachte. Allezeit soll Verstorbene uns leuchtendes Vorbild sein. Sein Andenk werden wir in Ehren halten.

Der Vorstand der Zahlstelle Differten.
Die Bezirksleitung.

Ein fast endloser Leichenzug bewegte sich am 24. Janu durch unseren Ort, als unser treuer Kamerad Joha Nikolaus Klahm zu Grabe getragen wurde. Kamer Klahm war der Gründer unserer Zahlstelle, war vi Jahre erster Vorsitzender und wurde trotz der schwe Kämpfe und Anfeindungen, die er damals zu besteh hatte, nie wankelmütig. Er war und blieb ein aufrech Gewerkschaftler bis zu seinem Tode. In ihm verli unsere Bewegung einen treuen Freund und eifrigen F derer. Sein Andenken wird die Zahlstelle stets in Ehr halten. Der Vorstand der Zahlstelle Rohrbach.

*

Zahlstelle Wahlschied. Unser Kamerad Heinrich Re der bei der Bedienung der Mitglieder einen Unfall erl erhielt aus der Unfallversicherung, die der Gewerkver für die Vertrauensleute abschließt, die zustehende Un stützung. Mögen alle Kameraden daraus erkennen, daß ihre Pflicht ist, den geringen Beitrag für diese Unfallv sicherung zu leisten. Der Vorstand.

■

Bekanntmachungen

Der Kamerad Johann Blank aus Wemme weiler, Illingerstraße 19a, verlor am Freitag, d 15. Januar, auf dem Wege von Grube Maybach b zur Brücke in der Kirchstraße seine Hauptlohnung Betrage von 354.90 Frs. Da dieser Betrag bis he noch nicht in den Besitz des Kameraden kam, bittet um Nachricht, falls jemand etwas von dem Verbl des Geldes weiß. Die Nachricht kann dem Kamerad selbst oder dem Bezirksbüro Illingen gegeben werd

*

Der 6. Wochenbeitrag (Woche vom 31. Januar b 6. Februar) ist in dieser Woche fällig.

Für die Redaktion verantwortlich: P. Kiefer, Saarbrück
Verl. des Gewerkvereins christl. Bergarbeiter Deutschlan
Druck: Saarbrücker Druckerei und Verlag A. G.